



Schenkung mit Spätfolgen

Immer Ärger mit dem Pflichtteil

Bei dem Versuch, den ungeliebten Pflichtteil zu vermeiden, lösen Erblasser sehr häufig wesentlich größere Probleme für ihre Hinterbliebenen aus.

Beispiel 1

Vater V hat den Sohn Sunny aus erster Ehe und die Tochter Tilda aus zweiter Ehe. Tilda ist des Vaters Augapfel, was man von Sunny beim besten Willen nicht behaupten kann:

Er hält sich seit Jahren von jeder Arbeitstätigkeit konsequent fern und lebt von öffentlichen Leistungen, was dem pflichtbewussten Vater ein Dorn im Auge ist. Als Sunny bei der Geburtstagsfeier des Vaters erkennbar weinselig verkündet „Wer arbeitet, ist selber schuld!“ und nach dieser Meldung spontan umkippt, sodass er nur mit größter Mühe vor einem Seemannstod im Goldfischteich bewahrt werden kann, ist das Verhältnis endgültig zerrüttet.

Der Vater schreibt ein Testament, mit dem er seine zweite Ehefrau und Tilda zu je 1/2 zu Erben einsetzt und in dem er ausdrücklich weiter verfügt, dass sein Sohn Sunny nach seinem Tod nichts erhalten soll.

Auf Rat der vorsichtigen Ehefrau konsultiert er danach vorsorglich einen Rechtsanwalt und lässt das Testament prüfen.

I. Pflichtteil

Der Anwalt wird V die betrübliche Mitteilung machen, dass er Ehefrau und Tochter zwar zu je 1/2 als Erben einsetzen, den Pflichtteilsanspruch des Sunny aber nicht beseitigen kann.



Gemäß §2303 BGB kann ein Abkömmling des Erblassers dann den Pflichtteil verlangen, wenn er durch ein Testament oder einen Erbvertrag vom Erbe ausgeschlossen ist. Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu.

Es muss also immer die Frage gestellt werden: Hätte der Abkömmling (bzw. der Ehegatte oder Elternteil) ohne das Testament/den Erbvertrag ein Erbteil erhalten? Ist dies der Fall, so ist er pflichtteilsberechtigt.

Daher sind Enkel beispielsweise ohnehin niemals pflichtteilsberechtigt, wenn ihre Eltern, die Kinder des Erblassers, noch leben. Dann nämlich erben nach Gesetz ausschließlich die Kinder des Erblassers, dem Enkel ist durch das Testament nichts entgangen.

Im Beispielsfall hätte Sunny ohne das Testament einen Erbanspruch nach dem Vater, er ist also pflichtteilsberechtigt.

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs richtet sich ebenfalls nach der gesetzlichen Erbregel: Der Pflichtteil entspricht immer 50 % dessen, was ohne Testament/Erbvertrag geerbt worden wäre. Lebt V mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand, so hätte Sunny ohne Testament 1/4 geerbt, er hat also einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 1/8 des Nachlasses.

II. Entzug des Pflichtteils

V schildert dem Anwalt nun sehr anschaulich Lebenswandel und Betragen des Sunny und schließt mit der Erklärung „Deshalb entziehe ich meinem Sohn den Pflichtteil!“.

Der Anwalt bringt ihm schonend bei, dass das nicht funktionieren wird:

Gemäß §2333 BGB kann der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil nur dann entziehen, wenn dieser Abkömmling



- dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet,
- sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der oben bezeichneten Personen schuldig macht,
- die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wurde und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist (die gleiche Regel gilt, wenn der Abkömmling eine solche Tat begangen hat und deswegen zwar nicht verurteilt, aber in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht wurde).

Der Anwalt legt V dar, dass die Handlungen des Sunny allenfalls für die Goldfische lebensbedrohlich waren, nicht jedoch für den V oder seine nächsten Angehörigen. Die Meidung jeglicher Arbeitsanstrengung stellt ebenfalls weder ein Verbrechen noch ein Vergehen dar, im Fehlverhalten des Sunny kommt man in Sachen „Pflichtteilsentziehung“ also rechtlich nicht weiter.

Beispiel 2

Wieder zu Hause angelangt, verfällt V in tiefes Grübeln und entwickelt dann die geniale Idee:

Den Anwalt hat gesagt, dass Sunny einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 1/8 des Nachlasses hat. V erklärt nun triumphierend: Wenn mein Nachlass nahezu Null ist, kann er das Achtel gerne haben.



Gleich am nächsten Tag vereinbart er einen Notartermin und überschreibt sein Haus auf die Ehefrau und Tilda zu je 1/2. Bei der Bank überträgt er sein Vermögen ebenfalls auf die Ehefrau und Tilda zu je 1/2.

Auf seinen Namen lautet nur noch ein Girokonto, auf dem nur geringe Beträge geführt werden.

Fünf Jahre später verstirbt V.

III. Auskunftsanspruch

Sunny erscheint in einer wenig passenden Gewandung auf der Beisetzung seines Vaters und befragt die Ehefrau und Tilda noch am offenen Grab eindringlich, was er denn nun erbe.

Beide erklären ihm, dass er überhaupt nicht Erbe sei und lediglich einen Pflichtteilsanspruch habe. Am Todestag sei auf dem Girokonto des V jedoch nur noch ein Guthaben in Höhe von 5.000,00 Euro gewesen, 4.000,00 Euro habe man allein für die Beisetzung ausgeben müssen.

1/8 von 1.000,00 Euro werde man ihm in Kürze auszahlen.

Trotz dieser erschöpfenden Information erhalten die Ehefrau und Tilda wenige Tage später ein Schreiben des von Sunny beauftragten Anwaltes. Dieser verlangt Auskunft über den Bestand des Nachlasses und Auskunft über sämtliche Schenkungen, die V in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod an beliebige Personen gemacht hat, ferner Auskunft über sämtliche Schenkungen, die er überhaupt jemals an zweite Ehefrau gemacht hat. In unverschämter Weise fordert der Anwalt noch dazu, dass diese Auskünfte belegt werden sollen und setzt eine Frist.

Der Pflichtteilsberechtigte könnte seine Ansprüche nie berechnen, wenn er keine Kenntnis über den Nachlass gewinnt. Daher gibt ihm das Gesetz in §2314 BGB einen



Anspruch gegen den bzw. die Erben, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

Die Erben müssen ein genaues Verzeichnis aller Nachlasspositionen (Aktiva und Passiva unter Angabe z. B. der Bank, der Kontonummer, des Depotbestandes) übergeben.

Der Pflichtteilsberechtigte kann auch verlangen, dass das Verzeichnis durch einen Notar aufgenommen wird, die Kosten hierfür fallen dem Nachlass zur Last.

IV. Pflichtteilsergänzungsanspruch

Mit geringer Begeisterung erstellen die beiden Erbinnen also ein Verzeichnis des gesamten Nachlasses. Hierbei geben sie auch die Kosten für die Beisetzung einschließlich der Kosten für Anzeigen, Leichenschmaus etc. an und belegen diese.

Zur Frage nach den Schenkungen in der Vergangenheit bescheiden sie Sunny jedoch kühl mit der alten Weisheit „geschenkt ist geschenkt“.

Hier irren die beiden Damen allerdings, jedenfalls was das Pflichtteilsrecht betrifft:

Die geniale Idee, zukünftige Pflichtteilsansprüche dadurch zu reduzieren, dass der Erblasser sein Vermögen zu Lebzeiten verschenkt, hat der Gesetzgeber einkalkuliert und daraufhin §2325 BGB geschaffen:

Hat der Erblasser eine Vermögensposition verschenkt, so muss dieser Wert dem tatsächlich vorhandenen Nachlass hinzugerechnet werden, der Zahlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten errechnet sich aus dem tatsächlich vorhandenen und dem hinzugerechneten Nachlass.

Das gilt nur dann nicht, wenn zwischen der Schenkung und dem Erbfall zehn Jahre liegen. Dann erst kann man sagen „Geschenkt ist geschenkt!“.



Sind noch nicht zehn Jahre verstrichen, so greift die sog. „Abschichtungslösung“: Innerhalb des ersten Jahres werden 100 Prozent des Geschenkes dem Nachlass hinzugerechnet, nach jedem weiteren Jahr werden zehn Prozent abgezogen. Liegen wie hier zwischen Schenkung und Erbfall fünf Jahre, ist also genau 50 % des Wertes der Schenkung zu Gunsten der Tochter dem Nachlass hinzuzurechnen, um den Pflichtteilsanspruch des Sunny zu beziffern.

Gern übersehen wird jedoch, dass im Falle einer Schenkung an den Ehegatten eine Sonderregelung gilt: Gemäß §2325 III S3 BGB beginnt die Zehn-Jahres-Frist nicht ab dem Zeitpunkt der Schenkung zu laufen, sondern erst mit der Auflösung der Ehe.

Im Beispielsfall beginnt die Frist also erst mit dem Tod des V zu laufen, sodass wegen der Schenkung an die Ehefrau stets 100 Prozent dem Nachlass hinzugerechnet werden müssen. Hätte er sich vorher von ihr scheiden lassen, so hätte der Fristlauf mit der Scheidung begonnen.

Ergebnis:

Im Beispielsfall müssen dem tatsächlich vorhandenen Vermögen also die Schenkung zu Gunsten von Tilda zu 50 Prozent und die Schenkung zu Gunsten der Ehefrau zu 100 Prozent hinzugerechnet werden, aus dieser Summe beziffert sich der Pflichtteilsanspruch des Sunny in Höhe von 1/8.

Für die Bewertung (z. B. bei der Übertragung des Hauses) gelten hier jedoch noch besondere Regeln, d. h. die Erbinnen haben die Möglichkeit, zwischen zwei Bewertungsstichtagen (Schenkungs- und Todestag) so zu wählen, wie es für sie am günstigsten ist.

V. Anrechnung auf den Pflichtteil

Das Wahlrecht bezüglich des Bewertungsstichtages vermag die Ehefrau und Tilda jedoch nicht wirklich zu trösten.



Die Ehefrau erscheint nun erneut bei ihrem Anwalt und berichtet, dass ihr noch etwas ganz Entscheidendes eingefallen ist:

Vor acht Jahren habe der V seinem Sohn Sunny einmal die stolze Summe von 30.000,00 Euro geschenkt. Er habe damit die Hoffnung verbunden, Sunny könnte dies als Startkapital für eine Art „ich-AG“ nutzen und auf diese Weise doch noch an die Arbeit kommen. Allerdings sei dies mit Sunny nicht besprochen oder zur Bedingung gemacht gewesen, es habe leider auch überhaupt nicht funktioniert.

Jedenfalls aber müsse der senerzeit von V bereits bezahlte Betrag von dem Anspruch, den Sunny nun erheben könne, doch wohl in Abzug gebracht werden.

Der Anwalt wird wieder eher bedenklich reagieren, und zwar aus folgendem Grund:

Gemäß §2315 BGB muss sich der Pflichtteilsberechtigte auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm vom Erblasser „mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll“.

Hat der V bei der damaligen Schenkung eine solche ausdrückliche Bestimmung aber nicht gemacht bzw. können die Erbsinnen dies heute jedenfalls nicht mehr beweisen, wird der Betrag nicht angerechnet. Sunny hat, dann einen Pflichtteilsanspruch in unverminderter Höhe.

Die Erbsinnen müssen zahlen und bedauern mittlerweile die damalige Rettung aus dem Goldfischteich.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann
Fachanwältin für Familienrecht